

Digitaler Durchbruch?

Aktuelles zu Hochschulprüfungen in Corona-Zeiten

| SANDRA SCHLÜTER | Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 nicht nur erheblichen Einfluss auf das Voranschreiten der digitalen Lehre. Auch digitale Prüfungsformate haben in diesem Zusammenhang enormen Zuspruch erfahren und wurden vielerorts (erstmalig) umgesetzt. Wie gestaltet sich das Vorgehen der Hochschulen bisher in der Praxis? Wo liegen die Schwierigkeiten? Worauf müssen sich Prüferinnen und Prüfer künftig einstellen?

Bereits vor der Corona-Pandemie gab es Bestrebungen der Hochschulen, Hochschulprüfungen ins „Digitale“ zu verschieben. Im Vergleich zu den digitalen Möglichkeiten dürften diese Anstrengungen nur als erste zaghafte Versuche gesehen werden – aber es gab sie. In der Praxis konnten Studierende ihre Prüfung z.B. im E-Test-Center der Hochschule an eigens dort vorgehaltenen Computern ablegen. Die Vorteile dieser Art der Prüfung liegen auf der Hand: Große Kohorten können innerhalb kurzer Zeit geprüft werden; Probleme der Korrektorinnen und Korrektoren, die Handschrift der Prüflinge

zu entziffern, entfallen und am Ende besteht bei einigen Prüfungsformen (z.B. Multiple-Choice-Formaten) auch die Möglichkeit, eine automatische Korrektur der Prüfungsarbeiten vorzunehmen. Das kann eine erhebliche Zeitersparnis bedeuten.

In Zeiten von Corona und den in diesem Rahmen erlassenen Bestimmungen zu Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln sind auch diese Möglichkeiten nicht mehr ohne Weiteres gegeben. Wurden im Sommer 2020 zum Teil noch große (Messe-)Hallen angemietet, um den nötigen Abstand zwischen den Prüflingen zu gewährleisten, bleiben derzeit auch diese Optionen versagt. Umso mehr stellt sich die Frage, ob es genauso sinnvoll wie rechtlich zulässig ist, Prüfungen online abzulegen. Und zwar im besten Fall vom eigenen, heimischen Arbeitsplatz des Prüflings aus.

Bis in das letzte Jahr war man auch von Seiten großer Fernuniversitäten sehr zurückhaltend mit einem solchen Angebot und ließ die Prüflinge die Klausuren oftmals in für die Prüfung

angemieteten Räumlichkeiten schreiben. Diese Zurückhaltung hat vor allem rechtliche Gründe.

Rechtliche Grundlage

Zunächst einmal bedarf es einer Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Abnahme einer Prüfung möglich ist. Die Prüfungsordnungen schreiben, basierend auf dem jeweiligen Hochschulgesetz, die in Betracht kommenden Prüfungsarten vor. Neben den klassischen Prüfungsarten (schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Hausarbeiten) finden sich in Landeshochschulgesetzen und in (Rahmen-)Prüfungsordnungen zahlreicher Hochschulen mittlerweile auch Bestimmungen zur elektronischen Prüfung. Das ist erforderlich, weil es sich hierbei nicht lediglich um eine schriftliche Prüfung handelt, die am Computer abgelegt wird. Den elektronischen Prüfungen liegt gerade kein verkörpertes schriftliches Dokument zugrunde; neben den technischen Besonderheiten dieser Prüfung ist vielmehr auch eine elektronische Verarbeitung der Eingaben des Prüflings nötig. Allgemein wird daher angenommen, dass es einer besonderen (gesetzlichen) Grundlage bedarf, aufgrund derer die Hochschulen die Ablegung einer elektronischen Hochschulprüfung vorsehen können (so z.B. § 64 Abs. 2 S. 2 HG NRW).

Abweichend dazu ist bei dem in der letzten Zeit häufig bemühten Begriff „Online-Klausur“ zu fragen, ob und inwiefern sich diese Klausur von der elektronischen Klausur unterscheidet und es deshalb wiederum einer gesonderten Rechtsgrundlage bedarf. Bei den an einigen Hochschulen praktizierten „Take Home Exams“ bzw. „Open-Book-Klausuren“ wurde versucht, das Modell der analogen Hausarbeit zu digitalisieren. Die Prüflinge haben die Möglichkeit, Hilfsmittel zu benutzen. Eine Anfertigung unter Aufsicht ist, wie bei klassischen Hausarbeiten, nicht nötig. Diese Prüfungen sind eher auf Verständnis und Lösungskompetenz angelegt als auf eine bloße Abfrage gelerntem Stoffs. Häufig ist vorgesehen, dass die Prüflinge ihre Bearbeitungen nach dem Ende der Bearbeitungszeit in einem Portal der Hochschule hochladen können. Bereits bei diesen Formen ist zu fragen, ob es sich hierbei überhaupt um eine eigenständige Prüfungsart handelt oder ob es in diesem Zusammenhang lediglich um die Form der Übermittlung (nämlich online) geht. Es sprechen gute Gründe dafür anzunehmen, dass es

AUTORIN



Dr. Sandra Schlüter ist Rechtsanwältin und Justiziarin im Deutschen Hochschulverband.

Foto: © Till Eitel/eyetill.com

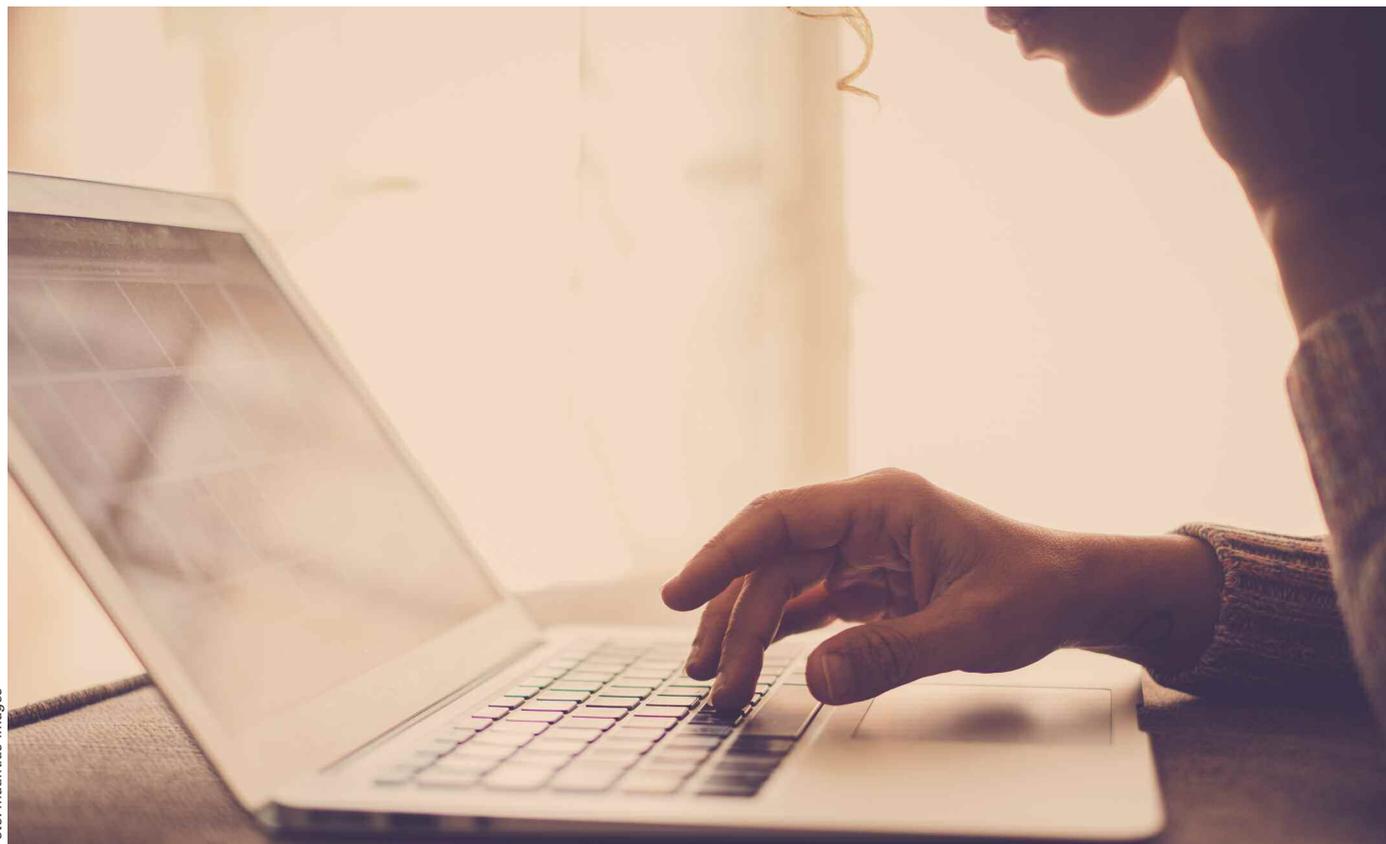


Foto: mauritius-images

sich in diesen Fällen der Online-Klausur nicht um eine eigene, neue Prüfungsart handelt, so dass bestehende Regelungen oftmals ausreichen. Da diese Frage von den Verwaltungsgerichten jedoch nicht immer einheitlich beantwortet wird, sollten die Gesetzgeber (und die Hochschulen) schon aus Gründen der Rechtssicherheit Regelungen hierzu erlassen.

Online-Proctoring

Weiterhin gilt es, die prüfungsrechtlichen Grundsätze zu beachten. Prüfungsrechtlich hat der Gleichbehandlungsgrundsatz oberste Priorität. Legen Prüflinge die Prüfungen zu Hause am heimischen Computer ab, stellen sich hier bereits Fragen nach denselben Prüfungsbedingungen. Nicht nur unterschiedliche Internetgeschwindigkeiten, Lärm oder die voneinander abweichende technische Ausstattung der Prüflinge können zu abweichenden Prüfungsbedingungen führen – und damit zu Verstößen gegen den prüfungsrechtlich zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch Täuschungen müssen nach Maßgabe dieses Grundsatzes unterbunden werden. In diesem Zusammenhang wird häufig über sog. Online-Proctoring gesprochen. Gemeint ist damit der Einsatz von Überwachungssoftware auf dem Computer des Prüflings, wobei

Zugriff auf die Webcam und das Mikrofon gefordert wird.

Wäre es prüfungsrechtlich zwar vorstellbar, den Einsatz von Überwachungssoftware auf dem Computer des Prüflings vorzusehen, so ist die Bewertung auf Basis des geltenden Datenschutzrechts schon etwas schwieriger. Im Bereich der Verarbeitung von Daten, wie dies bei Online-Prüfungen geschieht, ist das Datenschutzrecht zu beachten, welches grundsätzlich weniger flexibel ist als das Prüfungsrecht. Weitere Probleme dürfte bereiten, dass es häufig private Dritte sind, die Proctoring-Programme anbieten. Dies ist notwendigerweise mit der Weitergabe und Verarbeitung der Daten der Prüflinge verbunden. Es gibt Hochschulen, die Versuche unternommen haben, diese Verfahren aber aufgrund rechtlicher Bedenken nicht weiter verfolgt haben.

Ausblick

Auch in Zeiten nach Corona werden sich die Hochschulen, aber auch Prüferinnen und Prüfer, auf eine Zunahme digitaler Prüfungsformate einstellen müssen. Dass es hierbei zu einer einfachen Übertragung analoger Formate ins Digitale kommen wird und die Zukunft darin besteht, dass Prüflinge ihre Prüfungen unter Einsatz von Überwachungssoftware von zu Hause aus ablegen, steht eher nicht zu erwarten und ist angesichts der oben aufgezeigten Probleme auch nicht anzuraten. Es gilt vielmehr, geeignete Prüfungsformen zu entwickeln, deren Einsatz prüfungstechnisch sinnvoll und rechtssicher ist. Die so benannten „Take Home Exams“ resp. „Open-Book-Klausuren“ sind da ein guter Anfang.

LITERATUR:

Niehues/Fischer/Jeremias: Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018. Neuauflage ist für 2022 geplant.

Karoline Haake, Lehre und Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen: Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. am 30.10.2020 (in: OdW)